

wir annehmen dürfen, dass der Verfasser die Stellung unter Vormundschaft stillschweigend vorausgesetzt hat. Das aber dürfen wir schon um des Zusammenhanges willen; eine Handlungsunfähigkeit des nicht entmündigten Verschwenders entspräche ja auch weder deutschem noch römischem Recht; deshalb hebt der Brachylogus richtig die Interdiktion hervor. Die Nichterwähnung dieses Erfordernisses ist ein weiteres Anzeichen gegen die Benutzung des Brachylogus. Somit können Rockinger und Conrat zu ihrer Annahme nur durch den örtlichen Zusammenhang der beiden Stellen bestimmt worden sein; § 6 dieser Brachylogusstelle soll ja, wie in Abschn. IV behandelt worden, den Art. 73b beeinflussen und § 2, wie noch zu erwähnen sein wird, einen lateinischen Satz des Art. 72 geliefert haben. Indessen ist die erstere Beeinflussung schon als ausgeschlossen erwiesen worden, die letztere betrifft aber, wie sich noch zeigen wird, ein lateinisches Glossem. Nun gehört freilich auch dieser deutsche Artikel 73 II, wie Rockinger in obigem, freilich dunklen, Satze angibt, nicht dem echten Bestande an; aber ihn mit jenem lateinischen Glossem in Verbindung zu bringen, fehlt jeder Anlass, umsomehr, als sich beide in verschiedenen Handschriftenklassen zu finden scheinen, soweit sich diese Verhältnisse bisher erkennen lassen.

VI. Endlich zu diesen Glossen selber. J. Merkel d. Ä. hat am S. 688 N. 2 genannten Ort 'alle lateinischen Stellen' der Herkunft aus dem Brachylogus und seiner Glosse bezichtigt, darunter auch die im Art. 72 'lex essencia impedit libertatem'. Da genau die gleichen Worte mit ganz ähnlicher Verderbnis des Namens der Lex Aelia Sentia im Brachylogus (I, 6, 2), nicht aber in Vulgathss. der entsprechenden Institutionenstelle (I, 6, pr.) nachzuweisen sind, so begreift sich nicht, dass Rockinger (auch hierin folgt ihm Conrat) S. 144, 153 gerade diese Entlehnung für nicht sicher hält (anders freilich anscheinend S. 158). Auch die übrigen, von Merkel namhaft gemachten lateinischen Stellen in Art. 44, 59, 168b sind, wie nach Rockingers Nachweisungen (S. 150 ff.) nicht zu bezweifeln ist, aus dem Brachylogus und seiner Glosse entnommen; selbst die Stelle 'de iure scripto et non scripto' in Art. 44, deren Quelle Rockinger S. 157 nicht im Brachylogus suchen will, ist, wie die in Art. 44 folgende Stelle, entnommen aus Brachylogus I, 2 (§ 4). Weiter hat aber Rockinger (S. 156 ff.) auch gezeigt, dass gerade diese